



Amtssigniert, SID2026081155081  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

**Gemeinde Zellberg  
eingelangt am**

**17. Aug. 2026**

**Bezirkshauptmannschaft Schwaz  
Gewerbe und Wirtschaft**

**Wolfgang Schuler**  
Franz-Josef-Straße 25  
6130 Schwaz  
+43 5242 6931 5884  
[bh.sz.gewerbe@tirol.gv.at](mailto:bh.sz.gewerbe@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
**SZ-BA-756/2/52-2026**  
Schwaz, 17.08.2026

**Angeschlagen an der Amtstafel  
des Gemeindeamtes Zellberg**  
vom 17.08.26 bis 04.09.26  
Der Bürgermeister:



**Fa. Hauser Gastro GmbH, Zellberg;**  
**Abwasserbeseitigung (9/1797) bei der „Hirschbichlalm“ auf Gp. 469/1 und 469/2, beide KG Zellberg;**  
**wasserrechtliches Wiederverleihungsverfahren**

## KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 05.07.2012, Zl. 2.1-756/04(B)-19 wurde Herrn Fankhauser Reinhard die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage bei der „Hirschbichlalm“, unter Vorschreibung von Auflagen, befristet bis 31.12.2028, erteilt.

Die Anlage wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25.08.2014, Zl. 2.1-756/04(B)-29, wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Mit Posteingang am 24.10.2025 wurde fristgerecht von der Rechtsnachfolge um wasserrechtliche Wiederverleihung angesucht.

### Projektsbeschreibung:

[aus dem Bewilligungsbescheid vom 05.07.2012]

Für den Gasthof „Hirschbichlalm“ wird mit vorliegendem Einreichprojekt des Technischen Büros TBWB für Kulturbautechnik und Wasserwirtschaft, Herrn Dr. Wolfgang Becker, vom 09.03.2012 und den Ergänzungen (Mail vom 30.03.2012), um die wasserrechtliche Bewilligung für den Umbau der bestehenden und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 11.06.2006, Zl. 11032/2v-06 wasserrechtlich bewilligten, biologischen Kleinkläranlage angesucht.

Geplant ist die Erweiterung um eine vollbiologische Belebtschlammanlage nach dem Biocos-Verfahren und die Weiternutzung des bestehenden Biologie- und Nachklärbeckens der Anlage „aqua-REX“ AR 50-VK als Schlamm Speicher. Die gereinigten Abwässer werden wie bisher in den Wimbach eingeleitet.

Die erweiterte Abwasserreinigungsanlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

### 1.) Zulaufstränge:

Die aus dem Küchenbereich des Gasthofes getrennt abgeleiteten Abwässer werden über einen Fettabscheider der NG 3 geführt und anschließend zusammen mit den Abwässern aus den Sanitäreinrichtungen über einen bestehenden Ableitungskanal DN 150 der Vorklärung zugeführt.

### 2.) Vorklärung:

Die Vorklärung (Absetzanlage) besteht aus Betonfertigteiltrüben mit einem Durchmesser von 2500 mm und einer Einstautiefe von 3,60 m. Die Vorklärung weist ein Gesamtvolumen von 11,9 m<sup>3</sup> auf. Vom Vorklärbecken fließt das mechanisch gereinigte Abwasser über eine Rohrverbindung mit T-Stück in das Belüftungsbecken der Biocos-Anlage.

### 3.) Biocos-Anlage:

Das Abwasser der Vorreinigung wird im zyklisch belüfteten Belebungsbecken (BB) biologisch gereinigt. Dieses ist mit Verbindungsleitungen mit dem SU-Becken verbunden. Im SU-Becken erfolgen hintereinander die Vorabsetzphase, die Absetzphase, die Klarwasserabzugsphase, sowie über luftbetriebene Heber der Überschussschlammabzug, der Schwimmschlammabzug (Denitrifikationsschlammrückführung in das BB) und die Schlammumwälzphase BB - SU. Über einen druckluftbetriebenen Klarwasserabzug gelangt das gereinigte Abwasser in den bestehenden Ableitungskanal. In der früheren Siebsackanlage besteht die Möglichkeit einer Probenahme bevor das gereinigte Abwasser dem Wimbach zugeleitet wird. Der Überschussschlamm wird aus dem Schlammabsetz- und Umwälzbecken (SU) mittels des ÜS-Hebers (Druckluft) in das Schlamm Speicherbecken (früher Biologie- und Nachklärbecken) geführt. Das überschüssige Abwasser gelangt wieder in das Belebungsbecken.

Das Belebungsbecken (BB) weist bei einer maximal nutzbaren Höhe von 2,35 m ein maximales Nutzvolumen von 9,75 m<sup>3</sup> auf. Das SU-Becken besitzt ein Nutzvolumen von 9,7 m<sup>3</sup>.

### 4.) Schlamm Speicherbecken:

Das vorhandene Belebungs- und Nachklärbecken wird zukünftig als Schlamm Speicherbecken verwendet. Dieses weist nach diversen Umbaumaßnahmen ein Speichervolumen von 23 m<sup>3</sup> auf. Während der Saison fallen laut vorliegender Berechnung ca. 7,0 m<sup>3</sup> an Überschussschlamm an.

### 5.) Abwassereinleitung:

Die gereinigten Abwässer werden über einen bestehenden, ca. 145 m langen Ableitungskanal DN 200 in den Wimbach abgeleitet. Die Ableitung soll durch die Änderung der Abwasserreinigungsanlage nicht verändert werden.

## **6.) Schlamm Entsorgung:**

Der durch das gewählte Verfahren anfallende Klärschlamm wird von einem befugten Entsorgungsunternehmen am Ende der Saison abgenommen und der kommunalen Kläranlage Strass übergeben.

## **7.) Allgemeine Angaben:**

Die Behälter des neuen Belebungs- und SU-Becken werden in monolithischer Betonbauweise ausgeführt. Die Steuerung sowie der Luftverdichter werden unterhalb des Parkplatzes im Gebäude der alten Siebsackanlage situiert.

Der unmittelbare Grabeneinhang von ca. 30 m Laufstrecke wird derzeit durch eine fliegende PVC-Leitung gequert. Diese wird jährlich bei Inbetriebnahme optisch geprüft. Sollte diese leck werden, wird dieser Leitungsabschnitt in der gleichen Leitungstrasse durch eine Polypropylenleitung ersetzt. Diese wird seichtgründig händisch überdeckt. Das alte Rohrmaterial wird in diesem Fall ordnungsgemäß entsorgt.

### **Konsens Kläranlage:**

Die Anlage wurde auf eine maximale Auslastung von 85 EW60 und einen Abwasseranfall von 10,8 m<sup>3</sup>/d bzw. 2,7 m<sup>3</sup>/h bzw. 0,75 l/s im Stundenmittel und einer organischen Belastung von 5,1 kg BSB5/d bemessen.

### **Berührte Grundstücke:**

Durch den Bau und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage werden die Grundparzellen 469/1, 469/2, 469/3, 470/1 und 471/1, KG Zellberg berührt.

[aus dem Überprüfungsbescheid vom 25.08.2014]

Es wurden gegenüber dem genehmigten Projekt geringe Lage- und Höhenänderungen durchgeführt.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Gewerbeordnung 1994 unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren vorliegenden Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

**Freitag, den 4. September 2026**

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer H214, während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsicht auf.

Nachbarn haben die Möglichkeit, bis zu diesem Tag während der Zeiten des Parteienverkehrs in die Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz ist eine vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter erforderlich.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Nachbarn können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

wenn sich Nachbarn durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,

wenn der/die Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

wenn sich Nachbarn durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

wenn Nachbarn gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Wenn ein Nachbar jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung

der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: § 359b Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 und § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Parteien im wasserrechtlichen Verfahren sind nach § 102 WRG 1959 unter anderem:

der Antragsteller;

diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden;

die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1);

die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie

diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;

Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;

das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

#### **Ergeht an:**

1. die Fa. Hauser Gastro GmbH, z.H. Frau Hauser Anna, Nr. 209, 6277 Zellberg; (RSb)
2. die Fa. Bio-4 Umwelttechnik GmbH, z.H. Herrn DI Becker Christian, Riccabonastraße 9a, 6067 Absam; (per E-Mail)
3. Frau Kolbitsch Waltraud, Dorfplatz 2a/1, 6280 Zell am Ziller; (RSb)
4. Herrn Spitaler Gerhard, Zellberg 200, 6277 Zellberg; (RSb)
5. Herrn Hauser Johann, Zellberg 209, 6277 Zellberg; (RSb)

6. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Geoinformation, Öffentliches Wassergut, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck; *(per ELAK)*
7. das Arbeitsinspektorat Tirol, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck; *(per E-Mail)*
8. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck; *(per ELAK)*
9. die Gemeinde Zellberg, mit der Bitte um persönliche Verständigung der Parteien, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; *(per E-Mail)*
10. durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Schuler